

Erläuterungen zu den in der Beispielsammlung benutzten Abkürzungen

Ausdehnung der Zonen

Die Zahlenangabe für die Ausdehnung der Zonen ist stets in Metern zu verstehen. Sofern keine besondere Angabe über die geometrische Ausdehnung der Zone gemacht ist, bedeutet die Zahl den Radius einer Kugel um die Quelle für die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre (Austrittsstelle brennbarer Stoffe oder dgl.).

b) wie a) Bedeutet in Sp. 3 (Merkmale/Bemerkungen/Voraussetzungen/Hinweise):
gleicher Sachverhalt wie unter a) angegeben, in Sp. 4 wird jedoch eine andere Schutzmaßnahme vorgesehen; daraus kann sich in Sp. 5 eine andere Zoneneinteilung ergeben als bei a).

g. e. A. gefährliche explosionsfähige Atmosphäre.

gR Schutzmaßnahmen nach TRGS 723 sind im ganzen Raum durchzuführen.

keine Schutzmaßnahmen nach TRGS 724 sind nicht erforderlich.

OEG Obere Explosionsgrenze

UEG Untere Explosionsgrenze

üR übriger Raum

TRGS 722	Schutzmaßnahme	4.5.3	Technisch dichte Anlagenteile	Gaswarneinrichtungen mit automatischer Auslösung von Notfunktionen
4.5.2	Auf Dauer technisch dichte Anlagenteile	4.7.3	Gaswarneinrichtungen mit automatischen Schaltfunktionen	
4.5	Dichtheit von Anlagenteilen	4.7.2	Gaswarneinrichtungen mit Alarmierung	
4.4	Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische durch Druckabsenkung oder Reduzierung der Auswirkung durch Druckabsenkung	4.7	Überwachung der Konzentration in der Umgebung von Anlagen oder Anlagen-teilen	
4.3 Abs. 6 u. 7	Inertisierung explosionsfähiger Atmosphäre aus hybriden Gemischen	4.6.4	Objektabsaugung	
4.3 u. Anh. 2	Inertisierung für das Innere von Anlagen	4.6.3	Technische Lüftung (Raumlüftung)	
4.2.3 Abs. 6 – 9	Maßnahmen zum Beseitigen von Staubablagerungen in der Umgebung staubführender Behälter	4.6.2	Natürliche Lüftung	
4.2	Konzentrationsbegrenzung	4.6	Lüftungsmaßnahmen	
3.1	Konzeptionelle Überlegung bei der Planung	4.5.4	Betriebsbedingter Austritt brennbarer Gefahrstoffe	
TRGS 722	Schutzmaßnahme	4.5.4	Betriebsbedingter Austritt brennbarer Gefahrstoffe	
TRGS 722	Abschnitt	4.5.4	Betriebsbedingter Austritt brennbarer Gefahrstoffe	
TRGS 722	4.5.4	4.5.4	Betriebsbedingter Austritt brennbarer Gefahrstoffe	